Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/3/26 9ObA46/97y, 2Ob152/16s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.03.1997

Norm

DHG §3

Rechtssatz

Diese Bestimmung knüpft die Bindungswirkung des Vorprozesses im Regressprozess des Arbeitnehmers daran, dass der Arbeitgeber im Vorprozeß die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs hatte oder gehabt hätte. War der Arbeitgeber mit dem Arbeitnehmer gleichberechtigte Prozesshauptpartei im Vorprozess, erübrigt sich eine nach § 3 Abs 1 DHG erforderliche gesonderte Streitverkündung. § 48 ASGG.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 46/97y
  Entscheidungstext OGH 26.03.1997 9 ObA 46/97y
- 2 Ob 152/16s
  Entscheidungstext OGH 27.10.2016 2 Ob 152/16s
  Vgl aber; Veröff: SZ 2016/112

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107239

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

23.08.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at